Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS)

Entwurf vom 25. November 2026 - Variante II

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g :

§ 1
Gebühren

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird;

b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;

c) ersatzweise, diejenigen, die das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besucht wird.

(2) Die Gebühren werden für jeden Monat des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn) der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden gemäß § 7 Abs. 8, 9 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung. Bei längeren Erkrankungen oder z. B. Reha- und Kuraufenthalten können Kinder unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vorübergehend von der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Die Abmeldung kann nur für einen Zeitraum ab 30 Tagen zugelassen werden.

§ 4
Leistungen

(1) Mit der Gebühr für den Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder abgegolten.

(2) Für Kinder in der Krippe sind zur individuellen Versorgung des Kindes die Pflege- und die übrigen Hygienemittel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 5
Gebühren für die Nutzungszeit in städtischen Kindertagesstätten (bis zur Einschulung)

(1) Für den Besuch städtischer Kindergärten und Krippen werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Die Gebühren betragen pro Monat und Kind:

1. für Kinder in einer **Krippen**gruppe bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	340,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	374,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	408,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	442,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	476,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	510,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	544,00 €

2. für Kinder in eine **Kindergarten**gruppe bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	140,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	159,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	178,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	197,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	216,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	235,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	254,00 €

§ 6 Gebühren für die Nutzungszeit in städtischen Horten

(1) Für den Besuch städtischer Horte werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Für den Besuch eines **Hortes** / einer Hortgruppe werden pro Monat und Kind folgende Gebühren erhoben, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a)	mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	196,00 €
b)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	220,00 €
c)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	244,00 €
d)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	268,00 €
e)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	292,00 €
f)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	316,00 €
g)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	350,00 €
h)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	374,00 €

(3) Im Hort wird die Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.
Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.
Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 7
Gemeinsame Vorschriften für die Erhebung der Nutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen nach § 7 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(2) Wechselnde Nutzungszeiten (= Buchungszeiten) werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächst höhere Gebühr berechnet. Für die Ferienzeiten des Hortes gilt daneben § 6 Abs. 3.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt ist. Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die der tatsächlichen Nutzungszeit entsprechende Gebühr berechnet.

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig dieselbe Kindertagesstätte, so

a) ermäßigt sich die Gebühr für die Nutzungszeit für das zweite Kind um 40,00 €,

b) ermäßigt sich die Gebühr für die Nutzungszeit für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 80,00 €. Die Ermäßigung nach Buchstabe a) wird daneben gewährt.

(6) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogene Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(7) In Kleinkindgruppen (altersgemischte Gruppen zwischen Krippe und Kindergarten; Altersbereich 2 bis 4 Jahre) wird für Kinder bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannte Gebühr für Krippengruppen fällig. Danach wird die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannte Gebühr für Kindergartengruppen fällig.

§ 8
Bereithalten von Essen

Das Essen wird in den Kindertagesstätten über ein elektronisches Buchungssystem direkt von den Personensorgeberechtigten bestellt, die Abrechnung erfolgt ebenfalls über dieses System. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zwischen dem Essensanbieter, den Personensorgeberechtigten und dem Anbieter des Buchungssystems.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2026 –) der Stadt Langenzenn vom 13.07.2026 außer Kraft.

Langenzenn, den xx.xx.xxxx
STADT LANGENZENN

Christian Ell
Erster Bürgermeister